

ABSPRACHE ZWISCHEN DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN KANADAS UND  
DEM BUNDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE  
INFORMATIONSFREIHEIT DEUTSCHLANDS ÜBER DIE GEGENSEITIGE HILFE  
ZUR DURCHSETZUNG DER GESETZE ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER  
INFORMATIONEN IM PRIVATEN SEKTOR

Die Datenschutzbeauftragte Kanadas (PCC) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) („die Teilnehmer“),

- würdigen das Wesen der modernen Weltwirtschaft, den zunehmenden Umlauf und Austausch von personenbezogenen Informationen über Grenzen hinweg, die wachsende Komplexität und Verbreitung von Informationstechnologien und die daraus erwachsende Notwendigkeit verstärkter grenzüberschreitender Zusammenarbeit,
- stellen fest, dass sowohl die Empfehlung der OECD zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Datenschutzrechts als auch der APEC Datenschutzrahmen die Mitgliedstaaten und Volkswirtschaften aufrufen, Verfahren für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und zwei- und mehrseitige Absprachen über die Zusammenarbeit beim Gesetzesvollzug zu entwickeln
- stellen fest, dass die PCC nach Artikel 23.1 des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Informationen und über elektronische Unterlagen (Personal Information Protection and Electronic Documents Act), (Kanadisches Gesetzblatt 2000, Kap. 5.), ermächtigt ist, mit den für den Schutz personenbezogener Daten im privaten Sektor zuständigen Behörden anderer Länder Informationen auszutauschen,
- stellen fest, dass nach § 4b in Verbindung mit § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes (BGBl. I 2004, S. 66 ff., zuletzt geändert in BGBl. I 2009, S. 2814) den BfDI ermächtigt, mit den für den Schutz personenbezogener Informationen im Privatsektor zuständigen Behörden anderer Länder Informationen auszutauschen,

- stellen fest, dass die Teilnehmer ähnliche Funktionen und Pflichten im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Informationen im privaten Sektor in ihren jeweiligen Ländern haben.

Sie haben sich daher auf Folgendes verständigt:

## **I. Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Absprache:

- A bedeutet „Geltendes Datenschutzrecht“ die Gesetze und Regelungen des Landes des Teilnehmers, deren Durchsetzung dem Schutz personenbezogener Informationen dient. Im Falle der PCC bedeutet „geltendes Datenschutzrecht“ Teil 1 des Personal Information Protection and Electronic Documents Act, S.C. 2000, c. 5 („PIPEDA“) und im Falle des BfDI bedeutet es das Bundesdatenschutzgesetz, sowie jede Änderung an den geltenden Datenschutzgesetzen und den anderen Gesetzen oder Regelungen, die die Teilnehmer zu gegebener Zeit gemeinsam schriftlich als geltendes Datenschutzrecht im Sinne dieser Absprache festlegen.
- B bedeutet „Person“ eine natürliche oder juristische Person, einschließlich Unternehmen, nicht rechtsfähige Vereine oder Partnerschaften jeder Art.
- C bedeutet „Ersuchen“ ein Ersuchen um Hilfe aufgrund dieser Absprache.
- D bedeutet „Ersuchter Teilnehmer“ den Teilnehmer, der aufgrund dieser Absprache um Hilfe ersucht wird oder der diese Hilfe geleistet hat.
- E bedeutet „Ersuchender Teilnehmer“ den Teilnehmer, der aufgrund dieser Absprache um Hilfe ersucht oder Hilfe empfängt.
- F bedeutet „ Erfasste Zuwiderhandlung gegen Datenschutzbestimmungen“ eine Zuwiderhandlung gegen das geltende Datenschutzrecht des Landes eines Teilnehmers, die in ähnlicher oder gleicher Weise nach dem geltenden Datenschutzrecht des Landes des anderen Teilnehmers eine Zuwiderhandlung darstellen würde.

## II. Ziele und Anwendungsbereich

- A Die Teilnehmer setzen voraus, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse ist,
1. im Hinblick auf die Durchsetzung des geltenden Datenschutzrechts zusammenzuarbeiten, einschließlich des Austauschs von relevanten Informationen und der Bearbeitung von Beschwerden, an denen die Teilnehmer gegenseitig interessiert sind,
  2. Forschung und Aufklärung bezüglich des Schutzes personenbezogener Informationen zu fördern,
  3. bei jedem Teilnehmer das Verständnis der für die Durchsetzung des geltenden Datenschutzrechts relevanten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen und Theorien zu fördern,
  4. sich gegenseitig über Entwicklungen in ihren jeweiligen Ländern mit Relevanz für diese Absprache auf dem Laufenden zu halten.
- B Zur Förderung dieser gemeinsamen Interessen und vorbehaltlich des Abschnitts IV werden sich die Teilnehmer nach besten Kräften bemühen,
1. Informationen weiterzugeben, die nach Auffassung eines Teilnehmers für laufende Ermittlungen oder Gerichtsverfahren bezüglich Erfasster Zuwiderhandlungen gegen geltendes Datenschutzrecht des Landes des jeweils anderen Teilnehmers relevant sein können,
  2. relevante Informationen in Bezug auf Belange im Geltungsbereich der Absprache auszutauschen und bereitzustellen, wie Informationen mit Relevanz für die Aufklärung von Verbrauchern und Unternehmen, Lösungen zur Rechtsdurchsetzung auf Basis von Behörden- oder Selbstkontrolle, Personal- und Mittelfragen,
  3. kurzfristigen und möglichst auch langfristigen Personalaustausch zu organisieren, um die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern zu erleichtern und weiter zu entwickeln.



C Zur Förderung dieser gemeinsamen Interessen und Vorbehaltlich des Abschnitts IV sehen die Teilnehmer mögliche parallele oder gemeinsame Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen der Teilnehmer als vorrangige Schwerpunkte einer eventuellen Zusammenarbeit.

### III. Verfahren hinsichtlich gegenseitiger Hilfeleistung

A Jeder Teilnehmer soll einen Hauptansprechpartner für Hilfeersuchen und die sonstige Kommunikation nach dieser Absprache benennen.

B Bei ihren Ersuchen um Hilfe in Verfahrens- und Ermittlungsfragen und sonstigen Angelegenheiten in Verbindung mit der Durchsetzung geltenden Datenschutzrechts über Grenzen hinweg sollen die Teilnehmer sicherstellen, dass

1. Hilfeersuchen ausreichende Informationen beinhalten, um den Ersuchten Teilnehmer in die Lage zu versetzen zu bestimmen, ob ein Ersuchen sich auf eine Erfasste Zuwiderhandlung gegen Datenschutzrecht bezieht, und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann eine Beschreibung der einem Ersuchen zugrunde liegenden Tatsachen und Angaben zur Art der erbetenen Hilfeleistung umfassen, sowie Hinweise auf gegebenenfalls bei der Erfüllung des Hilfeersuchens zu treffende besondere Vorkehrungen.

2. Hilfeersuchen konkrete Angaben zum Verwendungszweck der erbetenen Informationen enthalten;

3. die Teilnehmer im Vorfeld eines Hilfeersuchens eine Vorabanfrage stellen, um sicherzustellen, dass das Ersuchen in den Anwendungsbereich dieser Absprache fällt und für den Ersuchten Teilnehmer keine übermäßige Belastung darstellt.

C Die Teilnehmer beabsichtigen, gegebenenfalls über Angelegenheiten, die für laufende Ermittlungen hilfreich sein können, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.

D Die Teilnehmer erklären ihre Entschlossenheit, sich gegenseitig unverzüglich auszutauschen, wenn ihnen bewusst wird, dass nach dieser Absprache zu unterrichten, wenn ihnen bewusst wird, dass nach dieser Absprache ausgetauschte Informationen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht aktuell sind.

E Vorbehaltlich Abschnitt IV sehen die Teilnehmer die Möglichkeit gegebenenfalls und vorbehaltlich ihrer geltenden Datenschutzrechte Beschwerden an den jeweils anderen Teilnehmer zu verweisen oder sich gegenseitig über mögliche Zuwiderhandlungen gegen erfasste geltende Datenschutzrechte des Landes des anderen Teilnehmers in Kenntnis zu setzen.

F Die Teilnehmer wollen sich nach besten Kräften bemühen, eventuelle Meinungsverschiedenheiten bezüglich der aus dieser Absprache erwachsenden Zusammenarbeit über die in Abschnitt III.A benannten Ansprechpartner, oder sofern sich in einem vertretbaren Zeitraum keine Lösung herbeiführen lässt, im Wege des Gesprächs zwischen den Leitern der Teilnehmer auszuräumen.

#### IV. Einschränkungen hinsichtlich Hilfeleistung und Nutzung

A Der Ersuchte Teilnehmer kann nach seinem Ermessen ein Hilfversuchen ablehnen oder seine Zusammenarbeit einschränken oder an Bedingungen knüpfen, insbesondere wenn das Ersuchen nicht von dieser Absprache erfasst ist oder wenn es in einem allgemeineren Sinne mit innerstaatlichem Recht oder wichtigen Interessen oder Prioritäten nicht vereinbar ist. Der Ersuchende Teilnehmer kann darum bitten, dass der Ersuchte Teilnehmer die Ablehnung oder Einschränkung seiner Hilfeleistung begründet.

B Die Teilnehmer werden personenbezogene Informationen gemäß dieser Absprache nur in dem Umfang austauschen, der für die Erfüllung der Zwecke dieser Absprache nötig ist, und werden sich, sofern möglich, bemühen, zuvor die Zustimmung der betroffenen Person/Personen zu erlangen.

C Im Sinne einer größeren Sicherheit werden die PCC und der BFDI vertrauliche Informationen nicht austauschen, sofern sie nicht

- a. dem unter Abschnitt II.B.1 geregelten Zweck dienen oder
- b. notwendig sind, um an den anderen Teilnehmer ein Hilfeersuchen bezüglich von Informationen zu richten, die im Falle der PCC für laufende Ermittlungen oder Audits nach Teil 1 des PIPEDA oder im Falle des BfDI nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes nützlich sein können.

D. Die Teilnehmer werden die Informationen, die sie von dem Ersuchten Teilnehmer erhalten haben, ausschließlich für die Zwecke verwenden, für die ihnen diese Informationen ursprünglich übermittelt wurden.

## V. Vertraulichkeit

- A Die nach dieser Absprache ausgetauschten Informationen sollen vertraulich behandelt und nicht ohne die Zustimmung der anderen Seite weitergegeben werden.
- B Jeder Teilnehmer soll sich nach besten Kräften bemühen, die Sicherheit aller nach dieser Absprache erhaltenen Informationen zu gewährleisten und die von den Teilnehmern gebilligten Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Bei unbefugtem Zugriff oder unbefugter Weitergabe der Informationen werden die Teilnehmer alle angemessenen Schritte ergreifen, um eine Wiederholung eines solchen Ereignisses zu verhindern, und werden unverzüglich den jeweils anderen Teilnehmer über das Geschehen in Kenntnis setzen.
- C Die Teilnehmer werden sich im größtmöglichen, mit den Gesetzen des Landes zu vereinbarenden Umfang jedem Antrag eines Dritten auf Weitergabe von vertraulichen Informationen oder Unterlagen widersetzen, die sie von dem Ersuchten Teilnehmer erhalten haben, sofern der Ersuchte Teilnehmer der Weitergabe nicht zugestimmt hat. Der Teilnehmer, bei dem ein solcher Antrag eingeht, soll den Teilnehmer, der ihm die vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

## **VI. Änderungen an geltendem Datenschutzrecht**

Bei wesentlichen Veränderungen an geltenden Datenschutzgesetzen des Landes eines Teilnehmers, die den Anwendungsbereich dieser Absprache berühren, werden sich die Teilnehmer nach besten Kräften bemühen, sich zeitnah und möglichst vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungen zu konsultieren und zu bestimmen, ob diese Absprache zu ändern ist.

## **VII. Aufbewahrung von Informationen**

Informationen, die aufgrund dieser Absprache ausgetauscht wurden, sollen nur für die Dauer aufbewahrt werden, die für die Erfüllung des Zwecks erforderlich ist, zu dem sie ausgetauscht wurden, oder die nach den Gesetzen des Landes des Ersuchenden Teilnehmers vorgeschrieben ist. Die Teilnehmer werden sich nach besten Kräften um die Rückgabe aller nicht mehr benötigten Informationen bemühen, wenn der Ersuchte Teilnehmer bei der Bereitstellung der Informationen schriftlich um die Rückgabe dieser Informationen bittet. Wird die Rückgabe der Informationen nicht schriftlich erbeten, soll der Ersuchende Teilnehmer die Informationen unter Anwendung der von dem Ersuchten Teilnehmer vorgegebenen Methoden oder, sofern es keine derartigen Vorschriften gibt, unter Anwendung anderer sicherer Methoden vernichten, sobald dies möglich ist, nachdem die Informationen nicht mehr benötigt werden.

## **VIII. Kosten**

Sofern die Teilnehmer nichts anderes entschieden haben, soll der Ersuchte Teilnehmer alle Kosten der Erfüllung eines Ersuchens tragen. Ist die Höhe der Kosten für die Bereitstellung oder Gewinnung von Informationen aufgrund dieser Absprache erheblich, kann der Ersuchte Teilnehmer als Bedingung für die Bearbeitung der Anfrage von dem Ersuchenden Teilnehmer die Übernahme dieser Kosten erbitten. In einem solchen Fall sollen die Teilnehmer über diese Frage auf Bitte eines Teilnehmers beraten.



## **IX. Dauer der Zusammenarbeit**

- A Diese Absprache wird am Tag ihrer Unterzeichnung wirksam.
- B Hilfe in Übereinstimmung mit dieser Absprache soll hinsichtlich erfasster Zuwiderhandlungen gegen Datenschutzrecht, die sich sowohl vor als auch nach der Unterzeichnung dieser Absprache ereignet haben, geleistet werden.
- C Diese Absprache kann von jedem Teilnehmer mit einem Vorlauf von 30 Tagen schriftlich beendet werden. Vor einer solchen Mitteilung werden sich die Teilnehmer jedoch nach besten Kräften bemühen, den jeweils anderen Teilnehmer zu konsultieren.
- D Bei Beendigung dieser Absprache werden die Teilnehmer in Übereinstimmung mit Abschnitt V die Vertraulichkeit aller ihnen von dem jeweils anderen Teilnehmer aufgrund dieser Absprache übermittelten Informationen wahren und werden von dem anderen Teilnehmer aufgrund dieser Absprache erhaltene Informationen in Übereinstimmung mit Abschnitt VII rückübermitteln oder vernichten.

## **X. Rechtswirkung**


Mit dieser Absprache wird nicht beabsichtigt:

- A verbindliche Verpflichtungen zu schaffen oder bestehende völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen zu berühren oder nach den Gesetzen der Länder der Teilnehmer verbindliche Verpflichtungen zu schaffen;
- B einen Teilnehmer davon abzuhalten, aufgrund anderer Übereinkünfte, Verträge, Vereinbarungen oder Praktiken den jeweils anderen Teilnehmer um Hilfe zu ersuchen oder ihm Hilfe zu leisten;



- C ein Recht eines Teilnehmers zu beeinträchtigen, von einer im Hoheitsgebiet des Landes des anderen Teilnehmers befindlichen Person auf einer rechtmäßigen Grundlage Informationen einzuholen, ebenso wie nicht beabsichtigt wird, eine solche Person daran zu hindern, rechtmäßig erlangte Informationen freiwillig einem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen;
- D Verpflichtungen oder Erwartungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zu schaffen, die über die Rechtshoheit eines Teilnehmers hinausgehen würden.

Unterzeichnet in Berlin am *15.10.2012* in zwei Exemplaren, jeweils in englischer, französischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist.



Peter Schaar  
Bundesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Jennifer Stoddart  
Privacy Commissioner of Canada